

〈Einzelraumheizgeräte〉

Ökodesign-Richtlinie und Energieverbrauchskennzeichnung¹

Verordnung (EU) Nr. 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten²

Geltungsbereich	<p>Es werden Ökodesign-Anforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Haushaltseinzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeflussleistung von höchstens 50 kW sowie von gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten, die eine Nennwärmeflussleistung (des Produkts oder eines einzelnen Segments) von höchstens 120 kW aufweisen, festgelegt.</p> <p>„Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das Wärme durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgibt, um innerhalb eines geschlossenen Raumes, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes, für Menschen angenehmes Temperaturniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten, wobei Wärme auch an andere Räume abgegeben werden kann, und das mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist, die elektrische Energie bzw. die chemische Energie gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe mittels des Joule-Effekts bzw. durch Verbrennung direkt in Wärme umwandeln.</p>
Ausnahmen vom Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelraumheizgeräte, die Wärme in einem Kaltdampf- oder Sorptionskreisprozess erzeugen und mit elektrischen Verdichtern oder Brennstoffen betrieben werden; • Einzelraumheizgeräte, die nicht dazu bestimmt sind, in Innenräumen mithilfe von Wärmekonvektion oder -strahlung ein für Menschen angenehmes Temperaturniveau herzustellen oder aufrechtzuerhalten;

¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte; Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen.

² Geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008, (EG) Nr. 107/2009, (EG) Nr. 278/2009, (EG) Nr. 640/2009, (EG) Nr. 641/2009, (EG) Nr. 642/2009, (EG) Nr. 643/2009, (EU) Nr. 1015/2010, (EU) Nr. 1016/2010, (EU) Nr. 327/2011, (EU) Nr. 206/2012, (EU) Nr. 547/2012, (EU) Nr. 932/2012, (EU) Nr. 617/2013, (EU) Nr. 666/2013, (EU) Nr. 813/2013, (EU) Nr. 814/2013, (EU) Nr. 66/2014, (EU) Nr. 548/2014, (EU) Nr. 1253/2014, (EU) 2015/1095, (EU) 2015/1185, (EU) 2015/1188, (EU) 2015/1189 und (EU) 2016/2281 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren.

	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelraumheizgeräte, die nur für den Gebrauch im Freien bestimmt sind; • Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt; • Luftheizungsprodukte; • Saunaöfen; • nachgeschaltete Heizgeräte
Inkrafttreten	10. August 2015
Stufen	Nur eine Stufe: 1. Januar 2018
Revision	Spätestens 1. Januar 2019
Quelle	Veröffentlicht am 21.7.2015 im Amtsblatt der EU Nr. L 193, S. 76 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02015R1188-20170109

Anforderungen an den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad	
Inkrafttreten	Anforderungen
1. Januar 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, muss mindestens 42 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, muss mindestens 72 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von ortsbeweglichen elektrischen Einzelraumheizgeräten muss mindestens 36 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von ortsfesten elektrischen Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 250 W muss mindestens 38 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von ortsfesten elektrischen Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 250 W muss mindestens 34 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von elektrischen Speicher-Einzelraumheizgeräten muss mindestens 38,5 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von elektrischen Fußboden-Einzelraumheizgeräten muss mindestens 38 % betragen • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von elektrischen Heizstrahlern muss mindestens 35 % betragen. • Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von elektrischen Einzelraumheizgeräten mit sichtbar glühendem Heizelement und einer Nennwärmeleistung von mehr als 1,2 kW muss mindestens 35 % betragen.

- Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von elektrischen Einzelraumheizgeräten mit sichtbar glühendem Heizelement und einer Nennwärmeleistung von bis zu 1,2 kW muss mindestens 31 % betragen.
- Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Hellstrahlern muss mindestens 85 % betragen.
- Der Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Dunkelstrahlern muss mindestens 74 % betragen.

Anforderungen an die Emissionen	
Inkrafttreten	Anforderungen
1. Januar 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Die NO_x-Emissionen von Einzelraumheizgeräten mit offener oder geschlossener Brennkammer, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, dürfen 130 mg/kWh_{input} auf der Grundlage des Brennwerts nicht überschreiten. • Die NO_x-Emissionen von Hellstrahlern und Dunkelstrahlern dürfen 200 mg/kWh_{input} auf der Grundlage des Brennwerts nicht überschreiten.
Anforderungen an die Produktinformationen	
Inkrafttreten	Anforderung
1. Januar 2018	<p>Die folgenden Informationen müssen bereitgestellt werden:</p> <p>a) Die Bedienungsanleitungen für Installateure und Endnutzer sowie die frei zugänglichen Websites von Herstellern, deren autorisierten Vertretern und Importeuren müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Einzelraumheizgeräten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe die in Tabelle 1 (vgl. Anhang II Nr. 3 der Verordnung) aufgeführten Angaben, wobei die technischen Parameter gemäß Anhang III zu messen und berechnen sind und die in der Tabelle angegebenen wesentlichen Werte zu nennen sind • bei elektrischen Einzelraumheizgeräten die in Tabelle 2 (vgl. Anhang II Nr. 3 der Verordnung) aufgeführten Angaben, wobei die technischen Parameter gemäß Anhang III zu messen und berechnen sind und die in der Tabelle angegebenen wesentlichen Werte zu nennen sind • bei gewerblich genutzten Einzelraumheizgeräten die in Tabelle 3 (vgl. Anhang II Nr. 3 der Verordnung) aufgeführten Angaben, wobei die technischen Parameter gemäß Anhang III zu messen und berechnen sind und die in der Tabelle angegebenen wesentlichen Werte zu nennen sind • alle beim Zusammenbau, der Installation oder Wartung des Einzelraumheizgerätes zu treffenden besonderen Vorkehrungen • Informationen zur Zerlegung, Wiederverwertung und/oder Entsorgung am Ende des Lebenszyklus. <p>Die technische Dokumentation für die Konformitätsbewertung nach Artikel 4 muss folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die unter Buchstabe a aufgeführten Informationen • gegebenenfalls alle gleichwertigen Modelle.

<p>1. Januar 2018</p>	<p>b) Nur bei Einzelraumheizgeräten ohne Abgasabführung und Einzelraumheizgeräten mit offener Abgasführung: Im Handbuch für Endnutzer, auf den frei zugänglichen Websites der Hersteller und auf der Produktverpackung muss der folgende Satz auf gut sichtbare und leserliche Weise in einer Sprache angegeben sein, die die Endnutzer in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, ohne Weiteres verstehen:</p> <p>„Dieses Produkt eignet sich nicht als Hauptheizgerät.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Handbuch für Endnutzer muss dieser Satz auf dem Deckblatt angegeben sein; • auf frei zugänglichen Websites von Herstellern muss dieser Satz zusammen mit den anderen Produktmerkmalen angegeben sein; • auf der Produktverpackung ist der Satz an einer Stelle anzugeben, an der er dem Endnutzer auffällt, wenn er das Produkt vor dem Kauf sieht. <p>Nur bei ortsbeweglichen elektrischen Einzelraumheizgeräten: Im Handbuch für Endnutzer, auf den frei zugänglichen Websites der Hersteller und auf der Produktverpackung muss der folgende Satz auf gut sichtbare und leserliche Weise in einer Sprache angegeben sein, die die Endnutzer in dem Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wird, ohne Weiteres verstehen:</p> <p>„Dieses Produkt ist nur für gut isolierte Räume oder für den gelegentlichen Gebrauch geeignet.“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Handbuch für Endnutzer muss dieser Satz auf dem Deckblatt angegeben sein • auf frei zugänglichen Websites von Herstellern muss dieser Satz zusammen mit den anderen Produktmerkmalen angegeben sein • auf der Produktverpackung ist der Satz an einer Stelle anzugeben, an der er dem Endnutzer auffällt, wenn er das Produkt vor dem Kauf sieht.
-----------------------	---

Unverbindliche Referenzwerte (Benchmarks)

	<p>Spezifische Richtwerte für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Einzelraumheizgeräten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Richtwert für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Einzelraumheizgeräten mit offener Brennkammer, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden: 65 % • Richtwert für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Einzelraumheizgeräten mit geschlossener Brennkammer, die mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden: 88 % • Richtwert für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von elektrischen Einzelraumheizgeräten: über 39 % • Richtwert für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Hellstrahlern: 92 % • Richtwert für den Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad von Dunkelstrahlern: 88 % <p>Spezifische Richtwerte für die Stickoxid-Emissionen (NO_x) von Einzelraumheizgeräten:</p>
--	---

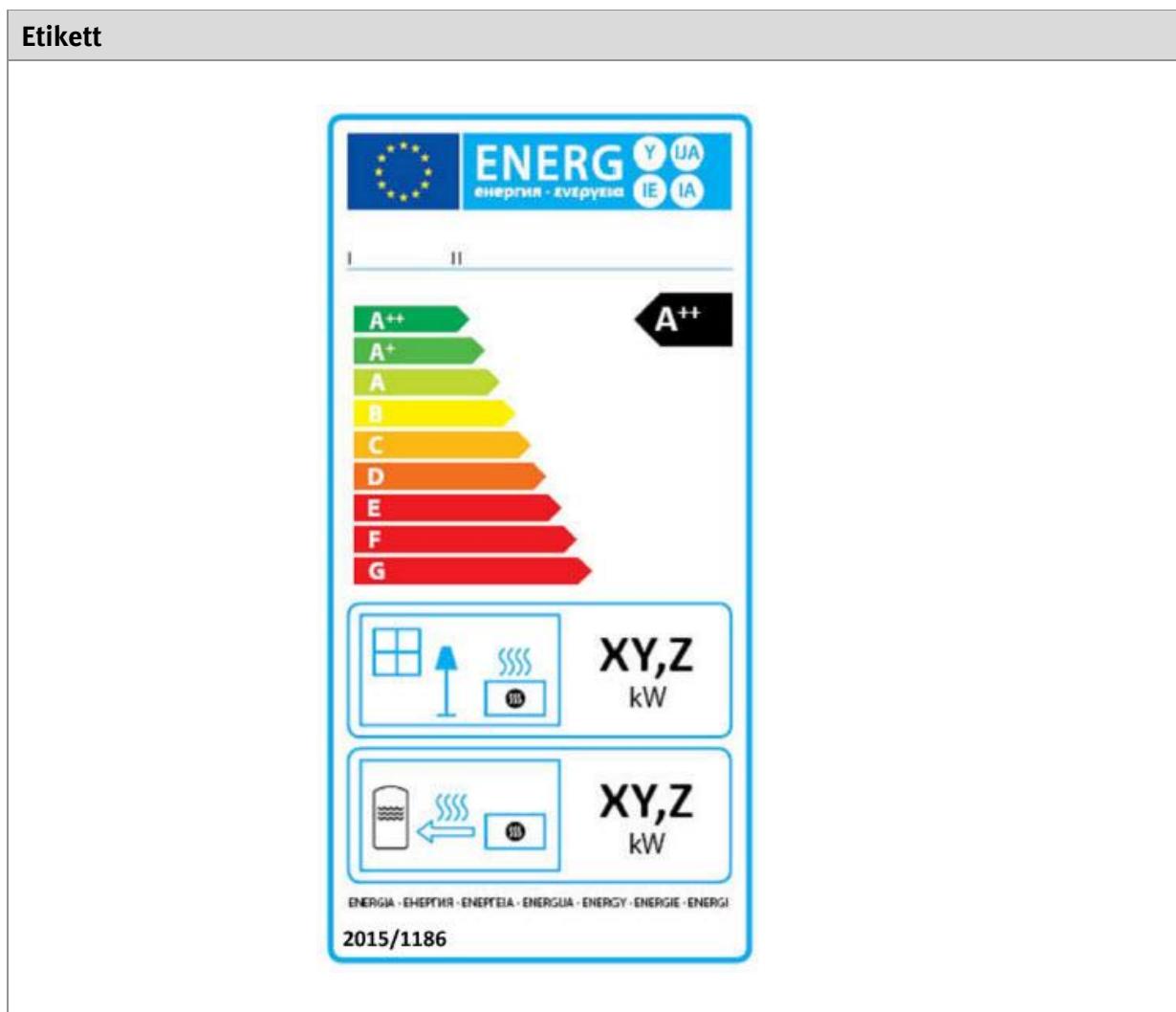
- Richtwert für die NO_x-Emissionen von Einzelraumheizgeräten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe: 50 mg/kWh_{input} auf der Grundlage des Brennwerts
 - Richtwert für die NO_x-Emissionen von Hellstrahlern und Dunkelstrahlern: 50 mg/kWh_{input} auf der Grundlage des Brennwerts
- Aus den Richtwerten lässt sich nicht notwendigerweise schließen, dass eine Kombination dieser Werte von einem einzelnen Einzelraumheizgerät erreicht werden kann.
-

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/1186 DER KOMMISSION vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten³

Geltungsbereich	<p>Es werden Vorschriften für die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten mit einer Nennwärmeleistung von höchstens 50 kW und für die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte festgelegt.</p> <p>„Einzelraumheizgerät“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das Wärme entweder durch direkte Wärmeübertragung oder durch direkte Wärmeübertragung in Verbindung mit der Wärmeübertragung auf ein flüssiges Medium abgibt, um innerhalb eines geschlossenen Raumes, in dem sich das Produkt befindet, ein bestimmtes, für Menschen angenehmes Temperaturniveau zu erreichen und aufrechtzuerhalten, wobei Wärme auch an andere Räume abgegeben werden kann, und das mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist, die elektrische Energie bzw. die chemische Energie gasförmiger, flüssiger oder fester Brennstoffe mittels des Joule-Effekts bzw. durch Verbrennung direkt in Wärme umwandeln;</p>
Ausnahmen vom Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • elektrische Einzelraumheizgeräte; • Einzelraumheizgeräte, die Wärme in einem Kaltdampfkreisprozess oder Sorptionskreisprozess erzeugen und mit elektrischen Verdichtern oder Brennstoffen betrieben werden; • Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe, die nur für die Verbrennung nicht-holzartiger Biomasse bestimmt sind; • Einzelraumheizgeräte, die nicht dazu bestimmt sind, in Innenräumen mithilfe von Wärmekonvektion oder -strahlung ein für Menschen angenehmes Temperaturniveau herzustellen oder aufrechtzuerhalten; • Einzelraumheizgeräte, die nur für die Anwendung im Freien bestimmt sind; • Einzelraumheizgeräte, deren direkte Wärmeleistung bei Nennwärmeleistung weniger als 6 % der kombinierten direkten und indirekten Wärmeleistung beträgt; • Einzelraumheizgeräte für feste Brennstoffe, die nicht werkseitig montiert werden oder nicht als vorgefertigte Komponenten oder Teile von demselben Hersteller zur Montage vor Ort geliefert werden; • Hellstrahler und Dunkelstrahler; • Luftheizungsprodukte; • Saunaöfen
Inkrafttreten	10. August 2018

³ Geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren.

Stufen	Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2018 für Einzelraumheizgeräte, bei denen es sich nicht um Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung oder Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung handelt. Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g sowie Artikel 4 Buchstaben b, c und d gelten jedoch erst ab dem 1. April 2018. Die Verordnung gilt ab dem 1. Januar 2022 auch für Festbrennstoff-Heizgeräte ohne Abgasführung und Festbrennstoff-Heizgeräte mit offener Abgasführung. Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben f und g sowie Artikel 4 Buchstaben b, c und d gelten jedoch erst ab dem 1. April 2022.
Revision	Spätestens 1. Januar 2024
Quelle	Veröffentlicht am 21.7.2015 im Amtsblatt der EU Nr. L 193, S. 20 http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02015R1186-20170307



Quelle: Verordnung 2015/1186, Anhang III

Energieeffizienzklassen	
Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex
A++ (höchste Effizienz)	EEI ≥ 130
A+	107 ≤ EEI < 130
A	88 ≤ EEI < 107
B	82 ≤ EEI < 88
C	77 ≤ EEI < 82
D	72 ≤ EEI < 77
E	62 ≤ EEI < 72
F	42 ≤ EEI < 62
G (geringste Effizienz)	EEI < 42

Quelle: Verordnung 2015/1186, Anhang II, Tabelle 1

Endenergieverbrauch und Einsparpotential in der Nutzung pro Jahr						
	Energieverbrauch / Jahr		Relative Einsparung		Absolute Einsparung	
	Ist: 2010	Trend: 2020	2020 ggüb. Trend 2020		2020 ggüb. 2010	
	PJ	PJ	Mio. t CO ₂	Mio. t CO ₂	PJ	Mio. t CO ₂
EU	1.673	1.630	157	6,7	200	10,4

Quelle: Verordnung 2015/1188, Erwägungsgründe 7 und 11

Anmerkung:

- Die Berechnung der Einsparungen bezieht die Abschätzung der Wirkung beider Verordnungen ein

Bestandsentwicklung		
	Anzahl Produkte in der EU in Millionen⁴	
	Ist: 2010	Trend: 2030
Offener Kamin	15,1	18,8
Geschlossener Kamin/Einsatz	12,5	24,4
Holzofen	9,1	11,5
Kohleofen	3,5	2,4
Kocher	6	10,8

⁴ Hier sind auch die von der Verordnung (EU) Nr. 2015/1185 im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten abgedeckten Geräte mit erfasst.

Bestandsentwicklung		
Wärmespeicherofen	6,2	10,5
Pelletofen	1,9	5,6
Offene Feuerstätte (Gas)	1,6	2,1
Geschlossene Feuerstätte (Gas)	6,9	7,7
Heizgerät ohne Abgasabführung	3,2	2,7
Elektrisches Heizgerät (tragbar)	62,3	72,8
Elektrisches Konvektionsheizgerät	98,3	114,9
Elektrisches Speicherheizgerät	4,6	5,4
Elektrische Fußbodenheizung	33,9	40,4
Hellstrahler	0,3	0,4
Dunkelstrahler	0,4	0,5
Gesamt (Mio.)	266	331

Quelle: Impact Assessment, 2015; Anhang 2

Sonstiges		
Leitlinien:		
Guidelines accompanying Regulations (EU) 2015/1185, 1186 & 1188 with regard to energy labelling and ecodesign requirements for local space heaters, 2017; siehe https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/2017guidelineslocalspaceheaters20171113.pdf		
Messmethoden:		
Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten, der Durchführung der Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten und der Durchführung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1186 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchs kennzeichnung von Einzelraumheizgeräten, EU-Amtsblatt C 76, S. 4, vom 10.3.2017; siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XC0310(04)		